



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises vom 09.10.2003

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 228) in Verbindung mit §§ 2, 6, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am 09.12.2004 folgende I. Änderung der Gebührensatzung des Rettungsdienstes des Oberbergischen Kreises vom 09.10.2003 beschlossen:

§ 4 Gebührentarif

Wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand		Gebühr
1	Notfall, Rettungswagen (RTW)	Pauschalgebühr je Einsatz	309,00 €
2	Notarzt (NA)	Pauschalgebühr je Einsatz	124,00 €
3	Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)	Pauschalgebühr je Einsatz	240,00 €
4	Krankentransportwagen (KTW)	Grundgebühr je Einsatz zzgl. pro angef. gefahrenen km	58,50 € 1,90 €

Grundlage für die Kilometergebühr ist die tatsächliche Fahrstrecke des Krankenkraftwagens von der Rettungswache bzw. Bereitschaftsstandort zum Einsatzort und zurück.

Diese 1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises vom 09.10.2003 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**1. Satzung vom 09.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises vom 09.10.2003**“ wird gem. § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Gummersbach, den 09.12.2004

Hagen Jobi
- Landrat -